Preise der Fernwärmeversorgung gemäß Preisregelung Wärme Classic (ehem. GI)

für die Ortsteile: Marxloh, Obermarxloh, Neumühl, Alt-Hamborn, Altstadt, Kaßlerfeld, Duissern, Neudorf-Nord, Neudorf-Süd, Dellviertel, Hochfeld, Wanheimerort, Rheinhausen-Mitte, Hochemmerich, Bergheim, Friemersheim, Buchholz, Wanheim-Angerhausen, Huckingen und Hüttenheim.

Stand 01.07.2021

Das Entgelt für die Bereitstellung und Lieferung von Fernwärme (Fernwärmeversorgung) setzt sich zusammen aus:

1. Jahresgrundpreis

Der zurzeit gültige Jahresgrundpreis beträgt

10,17 EUR x 1,0438 = 10,62 / 12,64 EUR / angefangene 1000 kJ/h Wärmeleistung (= 38,22 / 45,48 EUR/kW).

Der Preisänderungsfaktor von 1,0438 ergibt sich aus der Formel:

$$GP = GP0 \times fg$$

$$fg = 0{,}5\,\frac{106{,}23\ (I)}{103{,}18\ (I_0)} + 0{,}5\,\frac{3326{,}54\ (E)}{3143{,}93\ (E_0)}$$

2. Arbeitspreise

Die zurzeit geltenden Arbeitspreise betragen für

die ersten 600 GJ/Abr.-Jahr: 13,89 / 16,53 EUR/GJ (= 5,001 / 5,951 Ct/kWh),
alle weiteren GJ/Abr.-Jahr: 12,92 / 15,37 EUR/GJ (= 4,653 / 5,537 Ct/kWh).

Der Arbeitspreis AP setzt sich zusammen aus

$$AP = AP\,1 + AP\,CO2$$

Der Preisänderungsfaktor 0,9245 für den AP 1 ergibt sich aus der Formel:

$$AP\,1 = AP0 \times fa$$

$$fa = 0{,}7\left(0{,}25\,\frac{106{,}23\ (I)}{103{,}18(I_0)} + 0,\ 70\frac{15{,}84(G)}{18{,}61\ (G_0)} + 0{,}05\,\frac{48{,}07(HEL)}{60{,}74(HEL_0)}\right) + 0{,}3\,\frac{92{,}22(\ W)}{92{,}37\ (W_0)}$$

Der Arbeitspreis AP CO2 von 0,4255 Ct/kWh setzt sich zusammen aus

$$APCO\,2\left[\frac{Ct}{kWh}\right] = \frac{1}{10}x\,(1\ - z)\,x\,0{,}17028\,x\,CO2$$

3. Heizwasserfehlmengen

Der zurzeit geltende Preis für Heizwasserfehlmengen beträgt

6,15 EUR/m³ x 1,0438 = 6,42 / 7,64 EUR/m³.

Der Preisänderungsfaktor von 1,0438 ergibt sich aus der Formel:

$$WP = WP0 \times fw$$

$$fw = 0{,}5\,\frac{106{,}23(I)}{103{,}18\ (I_0)} + 0{,}5\,\frac{3326{,}54(E)}{3143{,}93\ (E_0)}$$

In den v. g. Preisänderungsformeln bedeuten:

GPo	=	Nennpreis des Jahresgrundpreises
APo	=	Nennpreis des Arbeitspreises
WPo	=	Nennpreis für Heizwasserfehlmengen
Io	=	Basis Investitionsgüterindex = 103,18
Eo	=	Entgeltbasis = 3.143,93 EUR/Monat
Go	=	Gaspreisbasis = 18,61 EUR/MWh
HELo	=	Preisbasis für leichtes Heizöl = 60,74 EUR/hl
Wo	=	Basis Wärmeindex = 92,37
I	=	Investitionsgüterindex = 106,23
E	=	Entgelt = 3326,54 EUR/Monat
G	=	Gaspreis = 15,84 EUR/MWh
HEL	=	Preis des leichten Heizöls = 48,07 EUR/hl
W	=	Wärmeindex = 92,22
z	=	Anteil kostenfreie Zuteilung CO_2-Zertifikate = 0,3000
0,17028	=	Wärme Benchmark t CO_2/MWh
CO_2	=	Kosten der CO_2-Zertifikate = 35,70 EUR/t CO_2
1/10	=	Umrechnungsfaktor von €/MWh in Ct/kWh
GP	=	neuer Jahresgrundpreis
AP	=	neuer Arbeitspreis
WP	=	neuer Preis für Heizwasserfehlmengen
f_g; f_a; f_w	=	Preisänderungsfaktoren

Bei den v. g. Preisen handelt es sich um Netto-/Bruttopreise. In den Bruttopreisen ist bereits die Umsatzsteuer in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe, z.Z. 19%, enthalten.

Preisregelung Wärme Classic (ehem. GI)

für die Ortsteile: Marxloh, Obermarxloh, Neumühl, Alt-Hamborn, Altstadt, Kaßlerfeld, Duissern, Neudorf-Nord, Neudorf-Süd, Dellviertel, Hochfeld, Wanheimerort, Rheinhausen-Mitte, Hochemmerich, Bergheim, Friemersheim, Buchholz, Wanheim-Angerhausen, Huckingen und Hüttenheim.

Stand 01.07.2021

Das Entgelt für die Bereitstellung und Lieferung von Fernwärme (Fernwärmeversorgung) setzt sich zusammen aus

- Jahresgrundpreis GP (Nennpreis) x Preisänderungsfaktor
- Arbeitspreis AP AP 1 + AP CO_2
- AP 1 (Nennpreis) x Preisänderungsfaktor
- AP CO_2 Produkt aus zugehöriger Formel
- Preis für Heizwasserfehlmengen (Nennpreis) x Preisänderungsfaktor

1. Jahresgrundpreis und Jahresmindestgrundpreis (Nennpreise):

Der Jahresgrundpreis (Nennpreis) beträgt 10,17 € je angefangene MJ/h (36,62 €/kW) Wärmeleistung. Es werden mindestens 40 MJ/h (11,11 kW) abgerechnet (Jahresmindestgrundpreis). Als Wärmeleistung gilt für Kundenanlagen mit mehr als 40 MJ/h die mit dem Kunden gemäß Ziffer 5 des Fernwärmeliefervertrages vereinbarte höchste bereitgestellte Wärmeleistung. Beginnt oder endet die Verpflichtung zur Bereitstellung der Wärmeleistung, oder ändert sich die höchste bereitgestellte Wärmeleistung gemäß den Vereinbarungen des Fernwärmeliefervertrags in einem Abrechnungszeitraum, so wird der Jahresgrundpreis zeitanteilig berechnet.

2. Arbeitspreis (Nennpreis):

Der Arbeitspreis (Nennpreis) für die gelieferte Wärmemenge beträgt

- für die ersten 600 GJ/Abrechnungsperiode = 13,750 €/GJ (4,949 Ct/kWh),
- für alle weiteren GJ/Abrechnungsperiode = 12,700 €/GJ (4,572 Ct/kWh).

Die Wärmemenge wird durch geeichte Wärmemengenzähler gemessen. Die der Berechnung zugrunde liegenden Messwerte werden dem Kunden mit den Rechnungen mitgeteilt. Ist dem Ableser der Fernwärme Duisburg GmbH oder anderen Beauftragten der Zugang nicht möglich, wird eine Schätzung nach §§ 20, 21 AVBFernwärmeV der Abrechnung zunächst zugrunde gelegt.

3. Preis für Heizwasserfehlmengen:

Der Nennpreis für Heizwasserfehlmengen (Technische Anschlussbedingungen - TAB - Anlage 2, Ziffer 3) beträgt 6,15 €/m^3

4. Preisänderungsklauseln:

4.1 Die unter Ziffer 1., 2. und 3. genannten Nennpreise gelten bei

- einem Investitionsgüterindex (I) von 103,18
- einer Lohnbasis (E) von 3.143,93 €
- einer Gaspreisbasis von 18,61 €/MWh
- einem Preis für leichtes Heizöl (HEL) von 60,74 €/hl
- einem Wärmeindex (W) von 92,37
- einem Anteil kostenfreier Zuteilung CO_2-Zertifikate (z)
- Kosten der CO_2-Zertifikate (€/t CO_2)

Die Preise ändern sich bei Änderung eines oder mehrerer der o.g. Indizes nach folgenden Formeln:

a) Grundpreisberechnung

$$GP = GPo \times fg$$

$$fg = 0{,}5\frac{I}{Io} + 0{,}5\frac{E}{Eo}$$

b) Arbeitspreisberechnung

$$AP = AP\ 1 + AP\ CO2$$

$$AP\ 1 = APo \times fa$$

$$fa = 0{,}7\left(0{,}25\frac{(I)}{(I_0)} + 0{,}70\frac{(G)}{(G_0)} + 0{,}05\frac{(HEL)}{(HEL_0)}\right) + 0{,}3\frac{(W)}{(W_0)}$$

$$APCO\ 2\left[\frac{Ct}{kWh}\right] = \frac{1}{10}x\left(1 - z\right)x\ 0{,}17028\ x\ CO2$$

c) Preis für Heizwasserfehlmengen

$$WP = WPo \times fw$$

$$fw = 0{,}5\frac{I}{Io} + 0{,}5\frac{E}{Eo}$$

GP	=	neuer Jahresgrundpreis (€/MJ/h, €/kW)
AP	=	neuer Arbeitspreis (€/GJ, Ct/kWh)
AP 1	=	Arbeitspreisbestandteil für Erzeugung und Wärmemarkt
AP CO_2	=	Arbeitspreisbestandteil für CO_2-Emissionen
WP	=	neuer Preis Heizwasserfehlmengen (€/m³)
fa, fg, fw	=	Preisänderungsfaktoren
GP_0	=	Nennpreis des Jahresgrundpreises 10,17 €/MJ/h = 36,62 €/kW
AP_0	=	Nennpreis des Arbeitspreises für die ersten 600 GJ/Abr.-Jahr (166.667 kWh/ Abr.-Jahr); 13,750 €/GJ = 4,949 Ct/kWh Nennpreis des Arbeitspreises für alle weiteren GJ/Abr.-Jahr (kWh/ Abr.-Jahr); 12,700 €/GJ = 4,572 Ct/kWh
WP_0	=	Nennpreis Heizwasserfehlmengen= 6,15 €/m³
I_0	=	Investitionsgüterindexbasis = 103,18
E_0	=	Entgeltbasis = 3.143,93 €
G_0	=	Gaspreisbasis = 18,61 €/MWh
HEL_0	=	Preisbasis für leichtes Heizöl = 60,74 €/hl
Wo	=	Wärmeindexbasis = 92,37
I	=	Investitionsgüterindex
E	=	Entgelt TV-V Entgeltgruppe 5, Stufe 5 (€)
G	=	Gaspreis (€/MWh)
HEL	=	Preis des leichten Heizöls (€/hl)
W	=	Wärmeindex
z	=	Anteil kostenfreie Zuteilung CO_2-Zertifikate
0,17028	=	Wärme Benchmark = 0,17028 (t CO_2/MWh)
CO_2	=	Kosten der CO_2-Zertifikate (€/t CO_2)
1/10	=	Umrechnungsfaktor von €/MWh in Ct/kWh

4.2 Als Investitionsgüterindex (I) werden die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Werte der Fachserie 17, Reihe 2 „Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)“, und zwar der Index „Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten“ (lfd. Nr. 3) zur Basis 2015=100, herangezogen (Quelle: www.destatis.de). (I) wird aus dem arithmetischen Mittel der letzten sechs veröffentlichten Monatswerte gebildet, die mit einem Zeitversatz von zwei Monaten dem Anpassungstermin vorweggehen. Die Investitionsgüterindexbasis (I_0) von 103,18 ist der arithmetische Mittelwert aus den Monaten 05/2018 bis 10/2018.

4.3 Als jeweils einzusetzendes Entgelt (E) zum Zeitpunkt des Anpassungstermins gilt das tarifliche Monatsentgelt des Tarifvertrages für Versorgungsbetriebe (TV-V) der Entgeltgruppe 5, Stufe 5 (Quelle: www.kav-nw.de). Die Entgeltbasis (E_0) entspricht mit Stand vom 01.01.2019 einem Monatsentgelt von 3.143,93 €/Monat.

4.4 Als Gaspreis (G) werden die an der European Energy Exchange (EEX) veröffentlichten Werte, und zwar unter „Erdgas Terminmarkt“ Unterpunkt „NCG Natural Gas Futures / Jahresprodukt Folgejahr“, herangezogen (Quelle: www.eex.com). (G) wird aus dem arithmetischen Mittel der letzten vierundzwanzig veröffentlichten Monate (Addition aller gehandelten Tageswerte) gebildet, die mit einem Zeitversatz von zwei Monaten dem Anpassungstermin vorweggehen. Die Gaspreisbasis (G_0) von 18,61 €/MWh ist der arithmetische Mittelwert der Tageswerte der Monate 11/2016 bis 10/2018. Eine regelmäßig aktualisierte Tabelle der Tageswerte und ihrer Addition findet sich auch auf der Internetseite Fernwärme Duisburg GmbH im Downloadbereich unter www.fernwaerme-duisburg.de.

4.5 Als Preis für leichtes Heizöl (HEL) werden die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Werte der Fachserie 17, Reihe 2 „Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)“ / „Erzeugerpreise ausgewählter gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz)“, und zwar der Preis frei Verbraucher, für den Geltungsbereich „Rheinschiene“ bei Tankkraftwagen-Lieferung von 40 bis 50 hl pro Auftrag, einschließlich Mineralölsteuer und EBV (Erdölbevorratungsbeitrag) herangezogen (Quelle: www.ec.destatis.de). HEL wird aus dem arithmetischen Mittel der letzten sechs veröffentlichten Monatswerte gebildet, die mit einem Zeitversatz von zwei Monaten dem Anpassungstermin vorweggehen. Die Heizölpreisbasis (HEL_0) von 60,74 €/hl ist der arithmetische Mittelwert aus den Monaten 05/2018 bis 10/2018.

4.6 Als Wärmeindex (W) werden die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Werte der Genesis Datenbank, Verbraucherpreisindex für Deutschland, Sonderposition, Code CC13-77, („Fernwärme einschließlich Umlage“), zur Basis 2015= 100, herangezogen. (Quelle: https://www-genesis.destatis.de/genesis/online). (W) wird aus dem arithmetischen Mittel der letzten sechs veröffentlichten Monatswerte gebildet, die mit einem Zeitversatz von zwei Monaten dem Anpassungstermin vorweg gehen. Die Wärmeindexbasis (Wo) von 92,37 ist der arithmetische Mittelwert aus den Monaten 05/2018 bis 10/2018.

4.7 Der Anteil kostenfreier Zuteilung (z) entspricht dabei dem Anteil der Fernwärme Duisburg GmbH kostenfrei zugeteilten CO_2-Zertifikate. Die Zuteilungsregelungen für die 4. Handelsperiode bleibt von 2020 bis 2030 konstant bei z = 0,3.

4.8 Der Faktor 0,17028 t CO_2/MWh entspricht dabei einer Wärme-Benchmark von 0,17028 t/MWh CO_2-Emissionen, die bei der Wärmeproduktion durch erdgasbefeuerte Heißwasserkessel entstehen (Erdgas-Benchmark) gemäß Emissionshandelsrichtlinie für die 4. Handelsperiode.

4.9 Für die Kosten der Zertifikate (CO_2) werden die an der European Energy Exchange (EEX) veröffentlichten Werte, und zwar unter „Emissionsrechte Terminmarkt, kontinuierlicher Handel“, Unterpunkt „European Carbon Futures MidDec“, für das laufende Jahr herangezogen (Quelle: www.eex.com). Der CO_2-Preis wird aus dem arithmetischen Mittel der letzten sechs veröffentlichten Monate (Addition aller gehandelten Tageswerte) gebildet, die mit einem Zeitversatz von zwei Monaten dem Anpassungstermin vorweggehen. Eine regelmäßig aktualisierte Tabelle der Tageswerte und ihrer Addition findet sich auch auf der Internetseite der Fernwärme Duisburg GmbH im Downloadbereich unter www.fernwaerme-duisburg.de.

4.10 Indizes des Statistischen Bundesamtes beziehen sich auf die Zahlenreihe 2015 = 100 (W_0 und I_0). Durch das Statistische Bundesamt werden die Zahlenreihen im Rahmen der kontinuierlichen Aktualisierung regelmäßig auf eine neue Basis gestellt, zurzeit alle fünf Jahre. In diesem Fall erfolgt durch die Fernwärme Duisburg GmbH eine Umstellung der Basiswerte (I_0, W_0) unter Verwendung der durch das Stat.BA veröffentlichten "Langen Reihen" bzw. der veröffentlichten Verkettungsfaktoren oder, soweit durch das Statistische Bundesamt keine "Langen Reihen“ oder Verkettungsfaktoren veröffentlicht wurden, anderer geeigneter Umrechnungen auf die neue Basis.

4.11 Werden in der Musterpreisregelung GI oder ggf. in den ihr nachfolgenden Musterpreisregelungen die Preise und/oder deren Abhängigkeit von den Preisanpassungsgrundlagen (z. B. Heizölpreis, Investitionsgüterindex und/oder Entgelt) geändert, so ändern sich auch die Preise dieses Vertrags gemäß der entsprechenden Ziffer und/oder deren Abhängigkeiten von den Preisanpassungsgrundlagen in gleicher Weise und in dem gleichen vertragsgemäßen Ausmaß (in €/MJ/h bzw. in €/GJ), und zwar mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der Einführung der neuen Musterpreisregelungen.

4.12 Sollten ein oder mehrere der in dieser Preisregelung genannten Bezugsgrößen für die Preisbildung als Maßstab für allgemeine Preisänderungen nicht mehr geeignet sein, bleibt eine Anpassung der Klauseln an die neuen Verhältnisse vorbehalten.

5. Preisänderungstermine und Preisermittlung

5.1 Die Anpassung der Preise erfolgt nach vorgenannten Formeln zum 01.01. und 01.07. eines jeden Jahres und berechtigt nicht zur Sonderkündigung. Sollte eine Veränderung in den Veröffentlichungen der Preisindizes des Statistischen Bundesamtes oder in den tarifvertraglichen Vereinbarungen oder anderer in den Preisänderungsgleichungen herangezogener Werte erfolgen, wird diese Klausel möglichst gleichwertig angepasst.

5.2 Die Berechnung der neuen Nettopreise erfolgt nach den Formeln gemäß 4.1. Der jeweilige Preisänderungsfaktor f_g, f_a oder f_w wird auf vier Stellen nach dem Komma auf, - bzw. abgerundet. Danach werden die einzelnen Nettopreise ermittelt und auf zwei Stellen nach dem Komma kaufmännisch gerundet. Das Ergebnis sind der neue Nettojahresgrundpreis in €/MJ/h, der Nettoarbeitspreis in €/GJ und der Nettopreis für Heizwasserfehlmengen in €/m³. Die Preisangaben in €/kW und Ct/kWh dienen lediglich der Information. Die zur Anwendung kommenden Preise werden veröffentlicht und können während der Geschäftszeiten in den Geschäftsräumen der Fernwärme Duisburg GmbH eingesehen werden. Auf Anfrage werden dem Kunden die gültigen Fernwärmepreislisten zugestellt. Macht die Fernwärme Duisburg GmbH von der Möglichkeit der Anhebung der Preise nicht oder nur teilweise Gebrauch, so werden ihre Rechte dadurch nicht beeinträchtigt, zu einem späteren Zeitpunkt die Preisänderungsformel entsprechend der Änderung der Basisfaktoren anzuwenden. Die Preisanhebung erfolgt dann jedoch nicht rückwirkend.

6. Verrechnungspreis für zusätzliche Rechnung gemäß § 24 Abs. 1 AVB FernwärmeV

Für jede zusätzliche Verbrauchsabrechnung innerhalb eines Abrechnungsjahres, die vom Kunden gewünscht ist, werden Kosten in Höhe von 20,00 Euro netto zuzüglich Umsatzsteuer in jeweils geltender Höhe (derzeit 19%) je zusätzlicher Rechnung in Rechnung gestellt.

7. Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

7.1 Die Kosten aus Zahlungsverzug einschließlich der Kosten einer Unterbrechung/Wiederherstellung der Versorgung sowie der Kosten eines Unterbrechungs,- bzw. Wiederherstellungsversuches sind vom Kunden zu ersetzten. Es werden Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe gemäß §§ 288, 247 BGB erhoben.

7.2 Mahnkosten (§ 27 Abs. 2 AVBFernwärmeV) Die Kosten für eine schriftliche Mahnung betragen pauschal 1.00 €.

7.3 Für jede Vergabe eines Sperrtermins (Sperrmitteilung) durch den beauftragten Außendienst der Fernwärme Duisburg GmbH vor Ort an der Verbrauchsstelle werden Kosten pauschal in Höhe von 32,50 € berechnet.
Für jede Zahlung des Kunden an den beauftragten Außendienst der Fernwärme Duisburg GmbH zur Abwendung der Einstellung der Wärmeversorgung werden Kosten pauschal von 32,50 € berechnet. Für jede Einstellung der Wärmeversorgung werden Kosten pauschal in Höhe von 80,00 € berechnet.

7.4 Einstellung der Wärmeversorgung auf Wunsch des Kunden
Bei einer auf Wunsch des Kunden veranlassten Einstellung der Wärmeversorgung werden Kosten pauschal in Höhe von 80,00 € (netto) bzw. 95,20 € (brutto) berechnet. Im Bruttobetrag ist die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von 19% enthalten.

7.5 Wiederaufnahme der Versorgung
Für jede Wiederaufnahme der Wärmeversorgung werden Kosten pauschal in Höhe von 80,00 € (netto) bzw. 95,20 € (brutto) berechnet. Im Bruttobetrag ist die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von 19% enthalten.

7.6 Einstellungs- bzw. Wiederaufnahmeversuch
Für jeden Einstellungs,- bzw. Wiederaufnahmeversuch werden Kosten pauschal in Höhe von 55,00 € berechnet.

7.7 Dem Kunden ist es gestattet nachzuweisen, dass durch die oben genannten Maßnahmen (z.B. Mahnung, Sperrung) keine oder zumindest geringere als die jeweils genannten pauschalen Kosten entstanden sind.

8. Anpassung bei besonderen Verhältnissen

Sollten nach Vertragsabschluss Steuern oder sonstige öffentliche Auflagen/Belastungen eingeführt oder verändert werden oder sollten Steuerentlastungen oder Steuerbefreiungen sich reduzieren bzw. entfallen, die sich auf die Kosten der Versorgung auswirken, ist die Fernwärme Duisburg GmbH berechtigt und im Falle von deren Senkungen verpflichtet, die Preise entsprechend anzupassen oder dem Kunden Steuern und Abgaben unmittelbar in Rechnung zu stellen. Steuerentlastungen in dem vorgenannten Sinne umfassen insbesondere den Erlass, die Erstattung und die Vergütung von entstandenen Steuern.